

**Zeitschrift:** Schweizer Schule

**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 7 (1921)

**Heft:** 45

**Artikel:** Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung [Fortsetzung]

**Autor:** Stalder, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-538235>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

setzte, daß denen, die die neue Heilmethode nicht kannten, weil sie früher studiert hatten, eigentlich nichts als Selbstmord übriggeblieben wäre. — Heute, nach 15 Jahren, verleugnet der gleiche Professor die experimentelle Pädagogik und seine eigenen Bücher, also das Neue, mit dem gleichen Absolutismus, wie damals das Alte. — Heute ist nun wieder etwas anderes das Neue und Ewigwahre. . . Wie lange noch?"

Und über die Lehrerbildung erzählt sie folgendes: „Es ist sehr bedenklich, daß in vielen Lehrerbildungsanstalten die Wissenschaft, das Wissen so gewaltig überschätzt wird. . . Man liebäugelt im Seminar nach dem akademischen Betriebe und macht den rasch wechselnden Modenwahn in verkleinertem Formate mit; man ahmt auch in Neuerlichkeiten die Universität nach. . . Unter dem sogenannten wissenschaftlichen Betriebe leidet nun vor allem die Berufsauffassung. Der Lehrer will nicht Erzieher sein, und er kann es auch nicht, weil er selber das Leben nicht kennt und die Bedeutung der Lebensfragen unterschätzt. So betrachtet er es als seine Aufgabe, Wissen beizubringen während gewisser Stunden des Tages. . .“

Und an einer andern Stelle des nämlichen Aufsatzes sagt Dr. Hanselmann über den Wert der von den neuern Psychologie und Pädagogik so hoch gewerteten Intelligenzprüfungen folgendes:

„Ich habe mit diesen Intelligenzprüfungs-methoden merkwürdige Erfahrungen gemacht, die mich allmählich dazu brachten, ihnen bei der Beurteilung des Jünglings eine sehr untergeordnete Bedeutung zuzumessen. Ich prüfte nämlich mit den gleichen Bogen

und Testen erwachsene Menschen, Erzieher, Handwerker der Anstalt und im Nachbardorfe, vorwiegend solche, die es zu etwas gebracht hatten im Leben. Und siehe, ich hätte die Mehrzahl unter ihnen nach dem Ergebnis solcher Untersuchungen zu den Schwachsinnigen mittleren Grades rechnen müssen. — Ich behaupte, daß man mit solchen Intelligenzprüfungen vornehmlich das Schulwissen und das Gedächtnis, nicht aber den Verstand prüft.“

Und endlich mahnt der erfahrene Praktiker:

„Das zeigt uns, daß wir uns mit unserm Berufe nicht ganz und gar der Wissenschaft verschreiben und uns in ihre blinde Gefolgschaft begeben dürfen. Wir können die tieferen und letzten Wahrheiten nicht beziehen vom experimentell-psychologischen Laboratorium. Wir müssen wieder aus andern Quellen schöpfen lernen. Wir müssen, statt nur wissen zu wollen, wieder glauben lernen . . .“

Wir schrieben diese Geschichte hier nicht ab, um auch nur in einem einzigen Leser der „Schweizer-Schule“ die Achtung vor der Wissenschaft zu untergraben. Wir wollen im Lager der „Schweizer-Schule“ auch in Zukunft das Gute, das echte Wissenschaft uns zubereitet, freudig und dankbar annehmen. Aber wir wollen nicht mehr kleinmütig werden, nicht mehr den Schlottter bekommen, wenn irgend einer im Mantel der „Wissenschaftlichkeit“ mit irgend einer neuen psychologischen oder pädagogischen oder methodischen Phrase um sich schlägt, von der wir zufällig noch nichts gehört hatten, als wir bei St. Michael in Zug in Ingenbohl oder in Hitzkirch studierten. L. R.

## Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung.

Von A. Stalder, Turnlehrer, Luzern.

(Fortsetzung.)

I V. Versicherung des Lehrers und der Schulgemeinde gegen Haftpflicht.

Der Hülfekasse des schweiz. Lehrervereins für Haftpflichtfälle, die so freundlich war, uns einen Auszug zuzustellen, wurden von 1916 bis zum 31. März 1921 52 Haftpflichtfälle gemeldet.

Die Hülfekasse des katholischen Lehrer-

vereins der Schweiz behandelte in der kurzen Zeit ihres Bestehens, seit 1919, deren 8. Somit wurden diese beiden Hülfekassen in total 60 Fällen innerhalb ganz fünf Jahren um Rat und Unterstützung angegangen aus Lehrerkreisen. In diesen Zahlen figurieren die Fälle aus jenen Kantonen und Gemeinden nicht, die schon eine obligatorische Schüler- und Lehrerversicherung

oder eine Haftpflichtversicherung des Lehrers besitzen, wie z. B. Schaffhausen, Aargau und Uri, die durch diese Versicherungen gedeckt sind. Außerdem sind darin jene Haftpflichtfälle nicht enthalten, die Lehrpersonen trafen, die der Unterstützung der genannten Kassen und Versicherungen als Nichtmitglieder nicht teilhaftig werden und den ganzen Schaden selbst zu tragen haben, ebensowenig jene Fälle, die durch Einzelversicherung schon gedeckt sind.

Die in den vorigen Ausführungen enthaltenen Beispiele und diese Zahlen sollten uns genügend belehren, daß der Abschluß einer Haftpflichtversicherung gegen Drittpersonen für Schulgemeinden und Lehrer nicht nur

eine bloße Vorsichtsmaßregel, sondern geradezu eine Pflicht ist.

Dieser Gedanke der Fürsorge für seine Mitglieder bestimmte den Vorstand des Luzerner Kantonalverbandes des kathol. Lehrervereins zur Herausgabe des Memorials vom März 1920, das den Gemeinden den Abschluß einer Haftpflichtversicherung sämtlicher Gemeindebeamten und Angestellten angelegenheitlich empfiehlt und insbesondere auf den Einstellung einer Versicherung der persönlichen Haftpflicht der Lehrkräfte hinweist. Dem Memorial ist eine Aufstellung für eine Kollektiv-Versicherung für Gemeindeangestellte und Betriebsunfälle beigegeben. Um eine Übersicht der bezüglichen Bedingungen zu geben, lasse ich sie hier folgen:

Luzerner Kantonalverband kathol. Lehrer, Lehrerinnen und Schulmänner.

**Kollektiv-Versicherung  
für Gemeinde-Angestellte und Betriebsunfälle.**

	Tod	Invalide	Taggeld u. Heilungs- kosten		Prämie
			Fr.	Fr.	
1 Lehrer oder Lehrerin . . .	10,000.—	10,000.—	10.—	18. 50	
1 Schüler . . . . .	1,000.—	5,000.—	nur Heilungs- kosten	—. 90	
1 Schulhausabwärts mit Heizer- dienst . . . . .	5,000.—	5,000.—	5.—	42. 50	
Totengräberdienst bei Gemeinden bis 1000 Einwohner . . . .	5,000.—	5,000.—	5.—	10. 50	
1 Straßenknecht . . . . .	5,000.—	5,000.—	5.—	42. 50	
	rc.				

**Drittpersonenhaftpflicht-Versicherung.**

Garantiesummen Fr. 100,000.— pro Ereignis

30,000.— pro Person.

Mehrprämie für Einstellung der persönlichen Haftpflicht der Lehrkräfte  
pro Lehrkraft Fr. 2. 70 bei 5-jährigem Vertrag

2. 43

" 10=

Es seien auch hier Beispiele von Haftpflichtversicherungen angeführt.

Der Kanton Luzern, versichert gegen Haftpflicht als Inhaber der Kantonschule und als Eigentümer der zu der Kantonschule gehörenden Gebäuden, zahlt jährlich an Prämie . . . . . Fr. 30.— und für die Versicherung gegen die persönliche Haftpflicht der Lehrpersonen pro Person 3 Fr.  $43 \times 3 \text{ Fr.} =$  " 129.—

Total Fr. 159.—

Für die Kollektivversicherung  
der Lehrer und Schüler gegen

Unfall beträgt die Prämie 70 Rp. pro Jahr, berechnet von der mittleren Frequenzzahl, also pro 1920 für 43 Lehrer und 506 Schüler  $549 \times 0.70 \text{ Fr.} = 384.30 \text{ Fr.}$

Die Stadt St. Gallen hat sich bei der "Schweiz. Unfall-Versicherungsgesellschaft A.-G. Winterthur" seit 1913 als Besitzerin der Schulgebäude gegen Haftpflicht versichert mit einer jährlichen Prämie von 190 Fr.

Durch eine solche Kollektivversicherung ist die Gemeinde oder der Kanton als Gebäudebesitzer gedeckt. Nun kann in diese Versicherung der Gemeinde gegen Haftpflicht zugleich eine Versicherung des Lehrers gegen

seine persönliche Haftpflicht für Unfälle im Schulbetrieb, wie sie oben dargelegt sind, eingeschlossen werden. (Siehe Beispiel Kantonschule Luzern!) Das muß unbedingt erreicht werden. Wo die Gemeinden schon eine Haftpflichtversicherung für sich abgeschlossen haben, ohne Einschluß der persönlichen Haftpflicht der Lehrkräfte, wollen diese einen solchen Nachtrag veranlassen, event. von sich aus. Dann ist auch der Lehrer gegen unangenehme Zufälligkeiten geschützt, die ihn in große finanzielle Not bringen könnten. Die Kosten sind ja sehr gering, beträgt doch, nach beigegebener Aufstellung, die Prämie pro Lehrperson und Jahr nur Fr. 2.70 bei fünfjährigem Vertrag.

Durch eine Versicherung dieser Art ist der Lehrer natürlich nur als solcher, d. h. beruflich gegen Haftpflicht versichert. Daneben steht es ihm frei, eine Einzelversicherung gegen Unfälle und Haftpflichtfälle in und außer Beruf abzuschließen. In Gemeinden, die absolut kein Verständnis zeigen für eine Kollektivversicherung, ist der Abschluß einer solchen Einzelversicherung sehr zu empfehlen.

Der katholische Lehrerverein der Schweiz hat sich seinerzeit bemüht, bei der „Zürich“ Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaft für seine Mitglieder günstigere Prämien zu erwirken, leider ohne Erfolg. Die übrigen schweiz. Gesellschaften stehen mit der genannten vertraglich in Verbindung und sind dadurch zur Solidarität verpflichtet. Die Bestrebungen zum Vorteile der Mitglieder unseres katholischen Lehrervereins auch auf diesem Gebiete sollen aber nicht fallen gelassen werden. Der kräftig vorwärtschreitende Ausbau der katholischen Kranken- und Unfallkasse Konkordia führt vielleicht auch hier zu einer Lösung.

Das ist inzwischen geschehen. Die „Konkordia“ versichert seit 1. August 1921 zu folgenden sehr günstigen Bedingungen:

#### Haftpflichtversicherung.

Die Prämie für einen Schulort mit 120 Schülern und 3 Lehrern bei Fr. 10,000 pro Einzelfall, Fr. 30,000 pro Ereignis und Fr. 5000 Sachschaden beträgt Fr. 23.—

Für eine Gemeinde mit 600 Schülern und 13 Lehrkräften bei gleichen Ansätzen:

Grundtage	Fr. 5.—
600 Schüler à 10 Cts.	" 60.—
13 Lehrkräfte à Fr. 2.—	" 26.—
<b>Total</b>	<b>Fr. 91.—</b>

Bei Fr. 20,000 pro Einzelfall, Fr. 50,000 pro Ereignis und Fr. 5000 Sachschaden:

Grundprämie	Fr. 5.50
600 Schüler à 11 Cts.	" 66.—
13 Lehrkräfte à Fr. 2.—	" 26.—
<b>Summa</b>	<b>Fr. 97.50</b>

Bei Fr. 30,000 pro Einzelfall, Fr. 100,000 pro Ereignis und Fr. 5000 Sachschaden:

Grundprämie	Fr. 6.—
600 Schüler à 12 Cts.	" 72.—
13 Lehrkräfte à Fr. 2.—	" 26.—
<b>Summa</b>	<b>Fr. 104.—</b>

#### V. Die Schülerunfallversicherung.

Wenn im vorigen Abschnitt der Abschluß einer Haftpflichtversicherung als eine Pflicht des Lehrers gegen die Seinigen und sich selbst bezeichnet wurde, gibt es für ihn noch eine weit edlere Pflicht auf dem Gebiete der Jugendsfürsorge: die Arbeit für die allgemeine Einführung der Schüler-Unfallversicherung.

Die Haftpflichtversicherung ist egoistisch. Sie schützt nur uns selbst. Der verunfallte Schüler wird nur dann entschädigt, wenn uns ein Verschulden am Unfall trifft. Weitauß die meisten Schülerunfälle ereignen sich aber, ohne daß der Lehrer oder die Gemeinde haftpflichtig gemacht werden können, z. B. vor und nach der Schule, auf dem Schulwege, bei unbeaufsichtigtem Benützen der Turngeräte, durch Selbstverschulden des Schülers usw. Da haben der Schüler und seine Eltern das Unglück selbst zu tragen. Wie groß es sein kann, ermessen wir nur, wenn wir zum Beispiel an dauernde Ganz-Invalidität denken.

Warum gibt es trotzdem noch so viele Schulgemeinden ohne Schülerversicherung? In manchen Gemeinden hat noch niemand den Gedanken aufgegriffen oder doch nicht energisch genug daran gearbeitet. Die meisten Gemeinden sind nicht schon durch Unglück belehrt worden und eine weitere große Zahl, sie werden die Mehrzahl bilden, scheut die Kosten. Wir sehen uns also vor der Aufgabe, eine Schülerversicherung mit ganz niedrigen Prämien zu ermöglichen und zugleich mit allen Mitteln daran zu arbeiten, daß diese allgemein eingeführt wird, event. auf dem Wege der Gesetzgebung.

Die für Schüler-Unfallversicherungen an

die Unfallversicherungsgesellschaften zu bezahlenden Prämien betragen gegenwärtig pro Kopf und Jahr mindestens 70–90 Rp. bei einer Versicherungssumme von 1000–4000 Fr. bei Tod oder Ganzinvalidität und Vergütung der Arzt- und Apotheker Kosten bei vorübergehender Unfallkrankheit. Bei teilweiseer bleibender Invalidität wird gewöhnlich, je nach Vertrag, ein dem Grade derselben entsprechender Teil der Versicherungssumme entrichtet.

Die Prämie von 70–90 Rp. pro Kopf erscheint gering. Und doch bringen die Schüler-Unfallversicherungen den Gesellschaften einen sehr großen Gewinn. Vom einzelnen Lehrer getragen, bedeutet ein einziger Fall einen großen Verlust. Bei den Gesellschaften aber stehen die einbezahlten Prämiensummen gegenüber den auszuzahlenden Entschädigungen überaus günstig da. Zum Beweise seien einige Beispiele angeführt.

Die Kantonsschule Luzern, versichert bei der „Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Winterthur“ seit dem 26. April 1916, bezahlte bisher an Prämien zirka Fr. 1900.— auf die mittlere Frequenzzahl berechnet. In den fünf Jahren kamen bei einem einzigen schwierigern Fall 80 Fr. zur Auszahlung. Höhere Leistungen erfolgten keine.

„Von 1905–1910 hatte der Kanton Aargau sämtliche Schüler und Schülerinnen der kantonalen Lehranstalten auf Kosten des Staates gegen Unfall bei der „Zürich“ versichert und zwar bei Ganzinvalidität zu Fr. 8000, bei Tod Fr. 2000 und zu Fr. 1.50 Taggeld bei Unfallkrankheit während der Dauer der ärztlichen Behandlung, im Maximum während 200 Tagen. Die Prämie betrug 2 Fr. pro Schüler. Die Gesellschaft erhielt während dieser Zeit mehrere tausend Franken an Prämien, hatte hingegen für Unfälle nur wenige hundert Franken auszulegen“ (Vortrag von Herrn Direktor Hasler, Aarau, 22. Juni 1913).

Die Stadtgemeinde Baden im Aargau legte während drei Jahren an Prämien rund 2700 Fr. aus. Es traten in dieser Zeit 43 unbedeutende Unfälle ein, welche die Gesellschaft insgesamt 700 Fr. kosteten,

ihr somit einen Bruttogewinn von rund 2000 Fr. brachten.

Die Schülerversicherung ist eine unbedingte Notwendigkeit. Sie bedeutet aber, mit der Zeit gerechnet, eine große Ausgabe für den Versicherten, für die Uebernehmer einen bedeutenden Gewinn. Diese Erwägungen führten den Kanton Aargau zur Selbstversicherung.

„Durch Regulativ vom 29. April 1910 wurde eine kantonale Unfallversicherungskasse gegründet, bei welcher neben den kantonalen Schulanstalten auch die Angestellten der verschiedenen andern staatlichen Anstalten und Betriebe versichert sind. Die Kasse trat am 1. Mai 1910 in Kraft.“ Herr Direktor Hasler, Aarau, berichtet darüber:

„Sie hat mit den einzelnen Anstalten besondere, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Versicherungsverträge abgeschlossen. — Die Kasse wird unentgeltlich vom kant. Versicherungsamte verwaltet. Auf Ende 1912 wies die Kasse rund 1100 Versicherte auf mit einer Gesamtprämie von ca. 4000 Fr. per Jahr. Heute, nach drei Jahren, hat sie bereits einen Reservefond von rund 12,000 Fr. angesammelt. Bei Annahme der früher an die „Zürich“ bezahlten Prämien, die übrigens in einzelnen Fällen noch ermäßigt worden waren, könnte sie also die eintretenden Schäden mit den Zinsen dieser Prämien vollständig decken.“

— Es sind während dieser Zeit, also in drei Jahren, 20 leichte Unfälle vorgekommen, die mit insgesamt Fr. 348.— entschädigt wurden. Wenn auch die Zeit von drei Jahren nicht hinreicht, um ein völlig abschließendes Urteil zu gestatten, so darf doch heute schon gesagt werden, daß sich die Selbstversicherung auf diesem Gebiete als vorteilhaft erweist. — Sämtliche Prämien bezahlt in der aarg. Kasse der Staat. Dafür steht dem Staat oder den Gemeinden das Verfügungrecht über die in solchen Kassen angesammelten Gelder zu, während beim Abschluß von Verträgen mit Gesellschaften die einmal bezahlten Prämien unwiederbringlich ausgegeben sind.“ Direktor Hasler, Pädagog. Zeitschrift, Heft IV und V, Jahrg. 1913.

(Fortsetzung folgt.)

**„Von einem großen Unbekannten“!** Ihr Leser der „Sch.-Sch.“, sorgen dafür, daß diese schulpolitische Gewissensforschung mit dem Schweizer Volk von L. R. in jedem katholischen Hause bekannt wird! (Siehe Inserat auf letzter Seite!!)